Postulat (Art. 61 GRSR)

# Erstunterzeichnende

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Sitzplatz-Nr.** | **Vorname / Name** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Um weitere Zeilen hinzuzufügen, in die Zeile klicken und +Schaltfläche am rechten Tabellenrand drücken.

Die Erstunterzeichnenden entscheiden über den Rückzug des Postulats. Solange der Stadtrat über ein Postulat nicht entschieden hat, kann es zurückgezogen werden (Art. 63a Abs. 2 GRSR).

# Titel

Der Titel ist möglichst kurz zu halten. Im Idealfall enthält er bereits die relevanten Stichworte zu den Fragen.

# Prüfauftrag

Dem Gemeinderat wird folgender Prüfauftrag erteilt:

Text

Text

Text

Das Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Vorlage zu unterbreiten sei, die in den Kompetenzbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten fällt (vgl. dazu Art. 36 f. und 47 ff. GO), oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Gemeinderats zu treffen sei.

Beispiele für einen Prüfauftrag:

* Es sei zu prüfen ob, dem Stadtrat / den Stimmberechtigten ein Kredit für […] zu unterbreiten sei.
* Es sei zu prüfen ob, dem Stadtrat / den Stimmberechtigten ein Reglement für […] zu unterbreiten sei.
* Es sei zu prüfen, ob der Gemeinderat für […] Massnahmen treffen soll.

# Begründung

Text

# Dringlichkeit

Wird für den Vorstoss Dringlichkeit verlangt?ja  nein

Kurze Begründung: Text, falls Dringlichkeit verlang wird.

Bern, Datum eingeben

# Mitunterzeichnende

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Sitzplatz-Nr.** | **Vorname / Name** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Um weitere Zeilen hinzuzufügen, in die Zeile klicken und +Schaltfläche am rechten Tabellenrand drücken.

# Einreichen

Vorstösse für die Dringlichkeit beantragt wird können am Sitzungstag bis 21.00 Uhr, alle anderen bis 21.30 Uhr in schriftlicher Form und mit den Originalunterschriften versehen beim 1. Vizepräsidium eingereicht werden.

# Berichterstattung

Der Gemeinderat führt jeweils sämtliche nicht behandelten und erheblich erklärte Vorstösse, denen noch nicht Folge gegeben oder über die noch nicht Bericht erstattet wurde im Jahresbericht auf (Art. 66 GRSR).

# Gesetzliche Grundlagen

**Art. 58** **GRSR** Arten und Form

1 Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats […] Postulate schriftlich einzureichen. […] Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

2 Das Vizepräsidium des Stadtrats prüft die Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit. Es weist sie zurück, wenn sie:

a. nicht die richtige Form aufweisen;

b. das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

3 Die gemäss Absatz 1 einreichenden Personen oder Gremien haben die Möglichkeit, formelle Mängel zu beseitigen. Machen sie davon keinen Gebrauch, entscheidet das Vizepräsidium über die Zulässigkeit des Vorstosses. Ein ablehnender Entscheid kann an das Büro des Stadtrats weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

4 Der Gemeinderat nimmt schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.

5 Die Beantwortung […] Dringlicher Postulate erfolgt schriftlich mittels Email bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Stadtratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.

6 Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt.

**Art. 61 GRSR** Postulat

1 Das Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Vorlage zu unterbreiten sei, die in den Kompetenzbereich des Stadtrats oder der Gemeinde fällt, oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Gemeinderats zu treffen sei.

2 Die Postulate werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat sie innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden. Der Stadtrat kann auf Antrag des Gemeinderats die Frist verlängern. Der Antrag ist dem Stadtrat innerhalb der reglementarischen Frist zu stellen.

3 Wird ein Postulat vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Andernfalls findet eine solche nicht statt. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er das Postulat erheblich erklären oder ablehnen will. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der Postulantin oder des Postulanten. Diese dauert maximal eine Minute.

4 Wird innert der reglementarischen Frist das Postulat weder beantwortet noch eine Fristerstreckung eingereicht, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.

5 Erheblich erklärte Postulate gehen zum Bericht an den Gemeinderat, der dem Stadtrat innerhalb eines Jahres über die Resultate der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen oder ihm einen begründeten Antrag auf Erstrecken der Frist zu stellen hat.

6 Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach Zustellung des Prüfungsberichts durch das Stadtratssekretariat beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass ein Prüfungsbericht im Stadtrat traktandiert wird. Der Stadtrat entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Prüfungsberichts. Er setzt bei Ablehnung eine neue Erfüllungsfrist fest. Anträge auf Fristerstreckung werden immer traktandiert.

7 Verbindet der Gemeinderat seine Postulatsantwort mit dem Prüfungsbericht, stimmt der Stadtrat zuerst über die Annahme des Postulats ab. Wird das Postulat überwiesen, entscheidet der Stadtrat, ob der Prüfungsbericht im Sinne von Absatz 5 angenommen wird.

**Art. 64 GRSR** Dringliche Behandlung

1 […] Postulate können dringlich erklärt werden. Eine teilweise Dringlichkeit ist nicht möglich.

2 Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.

3 Ist Dringlichkeit beschlossen, werden […] Postulate unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.